

## **Mitteilung des Senats vom 1. Oktober 2024**

### **Heranziehungsquote in Bremen – wie ist der Stand?**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 21/355 S eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Die Anfrage bezieht sich auf eine Einkommensgrenze in Höhe von jährlich 100 000 Euro. Im Amt für Soziale Dienste gibt es zurzeit nur die Fälle des Elternunterhaltes, sodass auch nur Fragen zu dieser Konstellation beantwortet werden können.

1. Wie wird die Leistungs- und Zahlungsfähigkeit der potenziell Heranzuziehenden ermittelt?

Die Prüfung der Leistungs- und Zahlungsfähigkeit von Kindern erfolgt entsprechend § 94 Absatz 1a SGB XII (Sozialgesetzbuch), wenn eine Vermutung vorliegt, dass mehr als 100 000 Euro brutto Jahreseinkommen bei den Kindern vorliegt. Liegen Anhaltspunkte dazu vor, erhält das Kind oder erhalten die entsprechenden Kinder neben dem erklärenden Anschreiben mit Fristsetzung einen Fragebogen zur Prüfung der Unterhaltungspflicht. Nach Rückantwort wird der Unterhalt berechnet. Geht keine Rückantwort ein, werden Auskünfte bei anderen Ämtern (zum Beispiel Finanzamt, Rentenversicherung, Arbeitgeber etc.) eingeholt.

2. Wie werden die Ansprüche durchgesetzt?

Die Unterhaltungspflichtigen erhalten eine Zahlungsaufforderung. Bei ausbleibenden Zahlungen werden gerichtliche Schritte (Titulierung) mit anschließender Zwangsvollstreckung eingeleitet.

3. Wie sind die hierfür zuständigen Stellen aktuell personell aufgestellt (bitte Ist und Soll angeben)?

Die Bearbeitung erfolgt derzeit zentral mit einer Person im Amt für Soziale Dienste, Fachdienst Unterhalt und Forderung, die aber auch

andere Aufgaben wahrnimmt. Eine gesonderte Soll-Zahl für diesen speziellen Aufgabenbereich wird nicht ausgewiesen und vorgegeben.

4. Wie verteilt sich der Arbeitsaufwand zwischen Heranziehungen und Ausgaben?
5. Wie haben sich die Heranziehungsquoten in der Stadt Bremen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet:

Daten zu Einnahmen der Heranziehung und der zugehörigen Ausgaben liegen nicht vor, sodass zu den erfragten Relationen keine Aussagen getroffen werden können.

6. Soweit auf Stadtebene bekannt, wie haben sich die Heranziehungsquoten im Bund und in den anderen Bundesländern in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Entsprechende Zahlen sind dem Senat nicht bekannt.

7. Gibt es aktuell Überlegungen, wie höhere Heranziehungsquoten erreicht werden könnten, und wenn ja, welche?

Derzeit gibt es keine Überlegen dazu.

8. Gibt es aktuell Überlegungen, wie Heranziehungen zeitlich beschleunigt werden können, und wenn ja, welche?

Die Bearbeitungszeit eines Vorgangs hängt von diversen Faktoren ab, unter anderem der Mitwirkung des Unterhaltspflichtigen bei der Einreichung von Einkommensunterlagen oder bei der Erwirkung eines gerichtlichen Titels. Daher ist die Bearbeitungsdauer sehr unterschiedlich und liegt zum Teil außerhalb des Einflussbereichs der Verwaltung. Zurzeit gibt es keine Überlegungen zur zeitlichen Beschleunigung.